Satzung

der Stadt Dortmund über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich der zum Baudenkmal erklärten historischen Siedlung „Tremonia"

vom 10. Januar 1984

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594) und des § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV NW S. 248), hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung vom 3. November 1983 folgende Satzung der Stadt Dortmund über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich der zum Baudenkmal erklärten historischen Siedlung „Tremonia" beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für den Bereich der Siedlung Tremonia.

(2) Die zu diesem Bereich zählenden Grundstücke sind in der Anlage zur Satzung im einzelnen aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Ziel der Satzung

Ziel dieser Satzung ist es, das Erscheinungsbild der Siedlung zu erhalten und Veränderungen zu vermeiden, die das charakteristische Bild der Siedlung beeinträchtigen würden, jedoch notwendige bauliche Veränderungen im Interesse der Bewohner zur Erhaltung und Verbesserung des Wohnwertes zu ermöglichen.
Das Erscheinungsbild dieser Siedlung wird geprägt durch die schlichte Architektur sowie aus der Giebelstellung der Häuser zur Straße, den verbindenden Einfriedigungen aus senkrechten Holzstäben (Staketen) und der sehr geringen Bauwichanordnung.

§ 3
Anforderung an die Baugestaltung

(1) Bauliche oder andere Veränderungen in der äußeren Erscheinung der baulichen Anlagen dürfen nur unter Wahrung der erhaltenswerten Eigenart dieser Gebäude und des besonderen Eindruckes, den sie hervorrufen, vorgenommen werden.
Bauliche Anlagen, die im Geltungsbereich dieser Satzung neu errichtet werden, müssen den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

§ 4
Fassaden

(1) Bei Instandsetzungen muß der ursprüngliche Gesamteindruck der Gebäudefassaden einschließlich ihrer Architekturdetails erhalten bleiben. Die Verwendung von Materialien, die die Gestaltungseigenart der Häuser und des Siedlungsbildes stören, sind unzulässig.

(2) Fassadengestaltungen, wie Architekturdetails und Gesimse u.a. dürfen nicht verändert oder überdeckt werden (z.B. durch Vorhangfassaden u.ä.). Erlaubt ist ein glatter Putz.

(3) Die Siedlung muß farblich einheitlich behandelt werden. Pro Haus darf nur eine Grund- und eine Sockelfarbe verwendet werden.
Verwendet werden dürfen die RAL-Farben: Putzfläche 1014/1001, 1000, 1002; Sockel: 8000, 1020, 1011.

§ 5
Fensteröffnungen und Türen

(1) Fenster- und Außentürenöffnungen dürfen, mit Ausnahme der Rückfront, nicht verändert werden, zusätzliche Öffnungen sind nicht zulässig.

(2) Alte Haustüren sind zu erhalten und zu pflegen. Werden Fensterrahmen und -flügel, Türrahmen und Türen, sofern notwendig, erneuert, sind sie in Material und Gestaltung der ursprünglichen Ausführung anzupassen. Erlaubt sind einflügelige Fenster, die mit weißem Anstrich versehen werden müssen. Türen mit Metalleffekt sind nicht zulässig.

§ 6
Dächer

(1) Die Dachdeckung darf nur durch S-Pfannen oder Doppel-S-Pfannen aus Ton oder Zement in dunkelbrauner Farbe erfolgen.

(2) Dachflächenfenster sind maximal nur in der Breite von 1,20 m oder kleiner zulässig.

§ 7
Einfriedigungen

(1) Als Einfriedigung darf an der Tremoniastraße nur ein Zaun mit senkrechten Stäben (Staketen) vorgesehen werden.

(2) Der Raum zwischen den giebelständigen Häusern ist ein wichtiges, das charakteristische Siedlungsbild entscheidend beeinflussendes Element. In Wahrung der Qualität dieser Räume sind Einfriedigungen unzulässig.

§ 8
Werbeanlagen

Das Anbringen und Aufstellen von Werbe- und Plakattafeln jeder Größe ist unzulässig. Warenautomaten und Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nicht an Wohnhäuser, deren Vorgärten oder an deren Einfriedigungen angebracht werden.

§ 9
Ausnahmen und Befreiung

Ausnahmen und Befreiungen von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach dem § 103 Abs. 4 in Verbindung mit dem § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 bis 9 verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt" in Kraft.

Anlage:
Gemarkung: Dortmund, Flur: 19

Flurstück	Haus-Nr.
409/407	36
410	38
411	40
412	42
413	44
414	46
415	48
416	50
417	52
418	54
419	56
420	58

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Regierungspräsidenten in Arnsberg mit Verfügung vom 5. Dezember 1983 genehmigte Satzung der Stadt Dortmund über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich der zum Baudenkmal erklärten historischen Siedlung Tremonia wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

D o r t m u n d , den 10. Januar 1984

S a m t l e b e
Oberbürgermeister